

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. Dezember 2012

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|----------------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 11.12.2012 | N | () ja () nein () ohne | |
| Gemeinderat | 18.12.2012 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „28. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung“. Die in den Anlagen 3, 4 und 5 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|---|
| A 01 | 28. Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung (incl. Neufassung des Gebührenverzeichnisses) |
| A 02 | Synopse Gebührenverzeichnis alt – neu mit Begründungen |
| A 03 | Grundlagen der Gebührenerhebung und -kalkulation |
| A 04 | Gebührenbedarfsrechnung Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien! |
| A 05 | Kostenermittlung „Öffentliches Grün“ |
| A 06 | Gebührenvergleich verschiedener Bestattungsarten (Normalfälle) |
| A 07 | Jahresergebnis 2011 |
| A 08 | Vergleich Grabgebühren (5 Städte) |

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.12.2012

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2012

Ergebnis: einstimmig beschlossen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| | | |
|--------------------------|-------------------|---|
| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
| QU 1 | + | Solide Haushaltswirtschaft |
| | | Begründung: Beitrag zum Haushaltsausgleich |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Allgemeine Informationen

Der Kostendeckungsgrad für die gebührenfähigen Produkte und Leistungen ist im Haushaltsjahr 2011 auf 89,4 % gestiegen und liegt damit um 9,4 % bzw. 7,4 % über dem Ergebnis der Jahre 2009 bzw. 2010.

Die vom Gemeinderat gewünschte Vorgabe einer Kostendeckung von 90 % wurde somit mit der letzten Gebührenanpassung weitgehend erreicht. Die geplante Gebührenanpassung soll diesen Kostendeckungsgrad auch im Doppelhaushalt 2013/2014 sicherstellen.

2. Kalkulation der Bestattungsgebühren

2.1. Rechtliche Ausgangslage

Entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist die Stadt Heidelberg verpflichtet, für verstorbene Gemeindemitglieder Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Gemeindefriedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren nach den Kalkulationsgrundlagen gemäß Anlage 3 zu erheben sind. Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie der Bestattungseinrichtungen richten sich nach der Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung).

2.2. Methode zur Gebührenkalkulation

2.2.1 Gebühren für Bestattungsplätze

Man geht davon aus, dass die Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung der Grabfelder und Grünanlagen innerhalb des Friedhofsgeländes und die Aufwendungen der Infrastruktur nicht flächenabhängig entstehen. Diese Leistungen werden von allen Nutzern des Friedhofes gleichermaßen in Anspruch genommen, egal ob ein großes Wahlgrab genutzt wird oder ein kleineres Urnengrab. Sämtliche Aufwendungen werden im Kalkulationsschema anhand von Äquivalenzziffern gleichmäßig auf die Grabarten verteilt. Des Weiteren wird durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern, der Möglichkeiten zur Mehrfachbelegung der Grabstellen und durch die Inanspruchnahme von Sonderleistungen die Individualität jeder einzelnen Grabart berücksichtigt.

Eine detaillierte Erläuterung zu dem neuen Kalkulationsschema ist in der Anlage 3 – Grundsätze über die Einzel-Gebührenbemessung der Gebühren für Bestattungsplätze - beigefügt. Aus dieser lässt sich Schritt für Schritt ableiten, wie die Gebührensätze ermittelt wurden.

2.2.2 Kalkulation der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Alle anderen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wurden ebenfalls neu kalkuliert. Alle wichtigen Erläuterungen hierzu sind ebenfalls in der Anlage 3 - Gebührenbedarfsberechnung bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren - aufgeführt. Die Erläuterungen dazu, was betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten sind, finden sich ebenfalls in Anlage 3.

2.3 Öffentliches Grün auf den Friedhöfen

2.3.1 Ausgangslage

Die Anteile der Grünflächen auf Friedhöfen sind je nach Standort unterschiedlich. Sie sind abhängig von der zur Verfügung stehenden Fläche, der Topografie (z.B. Hanglage) oder auch von den Wünschen nach einer würdigen Bestattungsform, d.h. ob die Gräber dicht beieinander liegen oder sich eher auf Grünflächen großzügig verteilen sollen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Unterhaltungskosten für diese Grünflächen nur den Grabkosten zugeschlagen werden sollen oder ob Teile davon auch durch die Allgemeinheit zu tragen sind.

2.3.2 Berücksichtigung des „öffentlichen Grüns“

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2010 wurde der Anteil für die Pflege des Öffentlichen Grüns auf 10 % des Aufwandes für die Friedhofunterhaltung zuzüglich der Kosten für die Baumpflege festgesetzt. Bezugsgröße ist der durchschnittliche Aufwand der letzten 5 Jahre. Die Flächenanteile haben sich gegenüber der letzten Kalkulation nicht verändert.

Entsprechend der Berechnung in Anlage 5 wurde der Aufwand für das Öffentliche Grün auf 306.600 € festgesetzt. Dieser Aufwand wird bei der Kalkulation der Grabgebühren nicht berücksichtigt.

3. Entwicklung der Kostendeckungsgrade

Obwohl der Kostendeckungsgrad für die gebührenfähigen Produkte und Leistungen im Haushaltsjahr 2011 auf 89,4 % gestiegen ist, konnten nicht alle Bereiche die gewünschte Kostendeckung erreichen; ausgenommen sind die Trauer- und Leichenhallen.

Hier konnte in den Jahren 2007 bis 2011 nur ein Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 55 % erreicht werden. Ursache ist die rückläufige Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen aufgrund der zunehmenden Bereitstellung von eigenen Räumlichkeiten durch private Bestattungunternehmer. Eine Gebührenerhöhung sollte hier nur in geringem Umfang erfolgen, damit sich dieser Trend nicht weiter verstärkt.

In der Anlage 6 sind die häufigsten Bestattungsarten als „Paketpreise“ dargestellt. Hier wird die gesamte Auswirkung der geplanten Gebührenerhöhung im Vergleich zur bisherigen Gebühr deutlich. Zusätzlich wird aufgezeigt wie sich der Kostendeckungsgrad ohne Einbeziehung der Leichen- und Feuerhallenbenutzung für die restlichen Leistungen des „Paketpreises“ deutlich erhöht.

In der Anlage 2 sind die Kostendeckungsgrade für die einzelnen Positionen des Gebührenverzeichnisses abgebildet.

4. Gebührenvergleich Grabnutzung

In der Anlage 8 sind die derzeit gültigen Jahresgebühren für die Grabnutzung von 5 Städten aufgelistet. Der Städtevergleich zeigt dass die Gebühren in Heidelberg im mittleren Segment liegen.

gezeichnet

Wolfgang Erichson